

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Liestal, 13. August 2024  
VGD/AfG/TR

## **Änderung der Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist damit einverstanden, die Transplantationsverordnung im Sinne der Vorlage abzuändern.

Die Einführung der Widerspruchsregelung ist ein wichtiger Schritt, um die Verfügbarkeit von Spenderorganen in der Schweiz zu verbessern. Die gestaffelte Umsetzung mit definierten Vorlaufzeiten vor dem Systemwechsel gibt der Bevölkerung ausreichend Zeit, um eine persönliche Haltung zum Thema zu finden und zu hinterlegen. Betreffend Detailausgestaltung der Neuerungen unterstützt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die inhaltlichen Eingaben der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) in deren Vernehmlassungsantwort vom 20. Juni 2024.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Beilage

Eidgenössisches Departement des In-  
nern EDI

7-9-6-1

Bern, 20. Juni 2024

### **Vernehmlassung zur Änderung der Transplantationsverordnung: Stellungnahme GDK**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2024 wurde die Vernehmlassung zur Änderung der Transplantationsverordnung eröffnet. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) äussert sich gerne wie folgt.

Der GDK-Vorstand unterstützt grundsätzlich die geplante Änderung der Transplantationsverordnung.

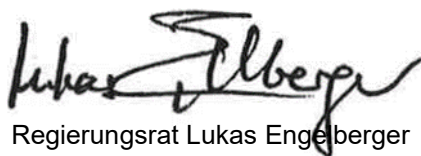
Er schlägt aber vor, die in Art. 6b Abs. 1 resp. Art. 6e a. erwähnte Frist, die «angemessen» erscheint, um die zum Entscheid berechtigten Personen zu erreichen, wenn kein dokumentierter Widerspruch der verstorbenen Person vorliegt, genauer zu definieren, um Vollzugsfragen und Rechtsunsicherheit zu reduzieren.

Gemäss Art. 8d Abs. 2 resp. Art. 8e Abs. 1 und 2 gewährleistet die nationale Zuteilungsstelle die organisatorischen Aspekte der Daten- und Informationssicherheit, während das BAG das Register zur Verfügung stellt, es weiterentwickelt und die technischen Aspekte der Daten- und Informationssicherheit gewährleistet. Was in diesem Zusammenhang unter «organisatorisch» einerseits und «technisch» andererseits zu verstehen ist, bleibt unklar. Die Aufgabenaufteilung zwischen der Nationalen Zuteilungsstelle und dem BAG sollte geschärft werden.

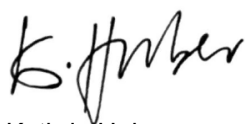
Der GDK-Vorstand unterstützt die Authentifizierung der eintragenden Personen mittels E-ID, auch wenn diese erst 2026 zur Verfügung stehen wird und – im Interesse der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste – eine möglichst rasche Inkraftsetzung der Widerspruchslösung anzustreben ist. Es sollte deshalb geprüft werden, ob in einer allfälligen Übergangsphase bis zur Einführung der E-ID auch andere, bereits bestehende Identifikationsmittel zur Authentifizierung genutzt und so die zeitliche Abhängigkeit der Inkraftsetzung der Widerspruchslösung von der Einführung der E-ID verringert bzw. verhindert werden könnten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK



Kathrin Huber  
Generalsekretärin